

Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 und 56 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

¹ Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren vorsieht. Zuständigkeit

² Dem Schiedsgerichtsverfahren hat ein Schlichtungsverfahren vorauszu-gehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

Art. 2

Die Schlichtungsstelle und das Schiedsgericht sind organisatorisch dem Verwaltungsgericht unterstellt. Organisation

Art. 3

¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Zusammen-
setzung

² Das Schiedsgericht setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden und je einer von den Parteien bezeichneten Person zusammen.

Art. 4

¹ Das Plenum des Verwaltungsgerichts wählt die Mitglieder der Schlichtungsstelle und bezeichnet aus seinen Mitgliedern das Präsidium des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretung. Wahl
1. Schlichtungs-
stelle und
Präsidium
Schiedsgericht

² Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

³ Bei Verhinderung der gewählten Personen bezeichnet das Verwaltungsgericht für den Rest der Amtsdauer oder für den gegebenen Fall einen Ersatz.

Art. 5

2. Mitglieder
Schiedsgericht

¹ Die von den Parteien als Schiedsrichter bezeichneten Personen haben die Voraussetzungen der richterlichen Unabhängigkeit zu erfüllen.

² Hat eine Partei innert der von der oder dem Vorsitzenden angesetzten Frist ihre Vertretung im Schiedsgericht nicht bezeichnet, wird diese nach Anhörung der betreffenden Partei von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts bestimmt.

Art. 6

Ausstand

¹ Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

² Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts beurteilt als einzige kantonale Instanz bestrittene Ausstandseinreden.

Art. 7

Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem effektiven Aufwand und beträgt 75 Prozent des vom Bündner Anwaltsverband empfohlenen Honoraransatzes.

² Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für Sitzungen und Aktenstudium ein Taggeld, das den Betrag von 300 beziehungsweise 500 Franken nicht unter- beziehungsweise überschreiten darf.

³ Das Verwaltungsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und passt das Taggeld periodisch der Teuerung an.

Art. 8

Verfahrenskosten
und unentgeltliche
Rechtspflege

¹ Das Schlichtungs- und das Schiedsverfahren sind kostenpflichtig.

² Die Kosten, die Parteientschädigung und die unentgeltliche Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesgesetzes.

³ Gegen Entscheide der Schlichtungsstelle und des Schiedsgerichts betreffend die unentgeltliche Rechtspflege kann innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁴ Die Kosten der Rechtsverteidigung trägt vorläufig der Kanton über das Verwaltungsgericht.

II. Verfahren

Art. 9

Schlichtungs-
verfahren
1. Schlichtungs-
begehren

¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungsstelle eingeleitet.

² Das Schlichtungsbegehren muss die genaue Parteibezeichnung und das Rechtsbegehren enthalten.

³ Das Einreichen des Schlichtungsbegehrens bewirkt die Rechtshängigkeit der Streitsache.

Art. 10

Eine Widerklage ist bei Verwirkungsfolge spätestens an der Schlichtungsverhandlung zu erheben. 2. Widerklage

Art. 11

¹ Die Schlichtungsstelle gibt der oder dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch Protokollauszug Kenntnis vom Scheitern des Schlichtungsverfahrens. 3. Scheitern des Schlichtungsverfahrens

² Der Protokollauszug hat die Bezeichnung der Parteien und deren Rechtsbegehren zu enthalten.

Art. 12

¹ Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt der Partei, welche die Schlichtungsstelle zuerst angerufen hat, eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klageschrift. Schiedsgericht
1. Klagefrist

² Hat eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet, so ist die Klage schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung beim Schiedsgericht einzureichen.

Art. 13

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar. 2. Verfahren

Art. 14

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig. 3. Rechtsmittel

III. Schlussbestimmungen**Art. 15**

Bei den im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten finden die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Übergangsbestimmungen

Art. 16

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Referendum und
In-Kraft-Treten